

(3) Für die Entscheidung über die in Absatz 1 genannten Verhältnisse sind die Justizorgane des Vertragsstaates zuständig, dessen Staatsbürger das Kind ist.

(4) Haben Kläger und Verklagter Wohnsitz auf dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates, sind für die Entscheidung über die in Absatz 1 genannten Verhältnisse auch die Justizorgane dieses Vertragsstaates zuständig.

Artikel 28

Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern

(1) Für die Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern gelten die Gesetze des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger das Kind ist.

(2) Für die Zuständigkeit der Justizorgane gelten die Bestimmungen des Artikels 27 Absätze 3 und 4 entsprechend.

Artikel 29

Annahme an Kindes Statt

(1) Die Annahme an Kindes Statt und ihre Aufhebung bestimmen sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Annehmende zur Zeit der Annahme oder Aufhebung ist.

(2) Ist das Kind Staatsbürger des anderen Vertragsstaates, so sind bei der Annahme an Kindes Statt und bei der Aufhebung die Zustimmungen des gesetzlichen Vertreters und des zuständigen staatlichen Organs und, soweit dies nach den Gesetzen des Staates, dessen Staatsbürger das Kind ist, erforderlich ist, die Zustimmung des Kindes beizubringen.

(3) Wird das Kind durch Ehegatten angenommen, von denen einer Staatsbürger des einen und der andere Staatsbürger des anderen Vertragsstaates ist, so muß die Annahme und ihre Aufhebung den Gesetzen beider Vertragsstaaten entsprechen.

(4) Zuständig für das Verfahren bei der Annahme an Kindes Statt und bei ihrer Aufhebung sind die Justizorgane des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Annehmende zur Zeit der Annahme und der Aufhebung ist. Haben der Annehmende und der Angenommene ihren Wohnsitz auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates, so sind auch die Justizorgane dieses Vertragsstaates zuständig.

(5) Im Fall des Absatzes 3 ist das Justizorgan des Vertragsstaates zuständig, auf dessen Hoheitsgebiet die Ehegatten ihren gemeinsamen Wohnsitz haben oder zuletzt gehabt haben.

Artikel 30

Vormundschaft und Pflegschaft

(1) Für die Anordnung und Aufhebung der Vormundschaft oder Pflegschaft gelten die Gesetze des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger die Person ist, die unter Vormundschaft oder Pflegschaft gestellt werden soll oder gestellt wurde.

(2) Die Rechtsverhältnisse zwischen Vormund oder Pfleger und der unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehenden Person bestimmen sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Justizorgan den Vormund oder Pfleger bestellt hat.

(3) Die Pflicht zur Übernahme einer Tätigkeit als Vormund oder Pfleger bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger die Person ist, die als Vormund oder Pfleger bestellt werden soll.

(4) Als Vormund oder Pfleger für einen Staatsbürger des einen Vertragsstaates kann ein Staatsbürger des anderen Vertragsstaates bestellt werden, wenn er seinen Wohnsitz

auf dem Hoheitsgebiet des Vertragsstaates hat, wo er die Tätigkeit als Vormund oder Pfleger ausüben soll, und wenn seine Bestellung den Interessen der Person, die unter Vormundschaft oder Pflegschaft gestellt werden soll, am besten gerecht wird.

(5) Über die Anordnung und Aufhebung der Vormundschaft oder Pflegschaft entscheidet, soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, das Justizorgan des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger die Person ist, die unter Vormundschaft oder Pflegschaft gestellt werden soll oder gestellt wurde.

Artikel 31

Maßnahmen zur Anordnung der Vormundschaft und Pflegschaft

(1) Ist es erforderlich, auf dem Hoheitsgebiet des einen Vertragsstaates zum Schutze der Interessen eines Staatsbürgers des anderen Vertragsstaates, dessen Wohnsitz, Aufenthalt oder Vermögen sich auf dem Hoheitsgebiet dieses Vertragsstaates befinden, eine Vormundschaft oder Pflegschaft anzuordnen, setzt das Justizorgan dieses Vertragsstaates unverzüglich die diplomatische oder konsularische Vertretung des anderen Vertragsstaates davon in Kenntnis.

(2) In dringenden Fällen veranlaßt das Justizorgan die notwendigen vorläufigen Maßnahmen nach seinen innerstaatlichen Gesetzen, worüber es die diplomatische oder konsularische Vertretung nach Absatz 1 unverzüglich in Kenntnis setzt. Die vorläufigen Maßnahmen bleiben bis zur Entscheidung durch das zuständige Justizorgan des anderen Vertragsstaates in Kraft. Das Justizorgan, welches die vorläufigen Maßnahmen getroffen hat, ist davon in Kenntnis zu setzen.

Artikel 32

Abgabe der Führung einer Vormundschaft und Pflegschaft

(1) Das nach Artikel 30 Absatz 5 zuständige Justizorgan kann die Führung der Vormundschaft oder Pflegschaft an das Justizorgan des anderen Vertragsstaates abgeben, wenn die Person, die unter Vormundschaft oder Pflegschaft gestellt wurde, ihren Wohnsitz oder Aufenthalt auf dem Hoheitsgebiet dieses Vertragsstaates hat. Die Abgabe der Führung der Vormundschaft oder Pflegschaft wird wirksam, sobald das ersuchte Justizorgan die Führung der Vormundschaft oder Pflegschaft übernommen und daß ersuchende Justizorgan davon in Kenntnis gesetzt hat.

(2) Das Justizorgan des Vertragsstaates, welches nach Absatz 1 die Führung der Vormundschaft oder Pflegschaft übernommen hat, führt die Vormundschaft oder Pflegschaft nach den Gesetzen seines Staates; es hat jedoch die Gesetze des Vertragsstaates anzuwenden, dessen Staatsbürger die Person ist, die unter Vormundschaft oder Pflegschaft gestellt wurde, soweit es sich um die Handlungsfähigkeit dieser Person handelt. Es ist nicht befugt, Entscheidungen über den Personenstand zu treffen.

Artikel 33

Todeserklärung

(1) Für die Todeserklärung (Verschollenheitserklärung oder Todeserklärung) oder die Feststellung der Todeszeit sind die Justizorgane des Vertragsstaates zuständig, dessen Staatsbürger die Person war, als sie nach den letzten Nachrichten noch gelebt hat.

(2) Die Justizorgane des einen Vertragsstaates können in Bezug auf die Staatsbürger des anderen Vertragsstaates auf